

Policy Briefing

Die Agrarhandelsstrategie der EU und das Recht auf Nahrung

Die EU ist einer der wichtigsten und einer der zahlungskräftigsten Landwirtschafts- und Lebensmittelmärkte der Welt. Sie ist weltweit der größte Importeur von Nahrungsmitteln und gehört mit den USA zu den größten Exporteuren landwirtschaftlicher Produkte. Die Exporte haben sich innerhalb der letzten sieben Jahre mehr als verdoppelt. Die EU ist heute der größte Exporteur von verarbeiteten Lebensmitteln, der zweitgrößte Exporteur von Milchprodukten, Schweinefleisch und Weizen sowie der drittgrößte Exporteur von Geflügel. Dabei haben die Exporte in arme Länder stark zugenommen.² Gleichzeitig ist die Europäische Union eine der Hauptprotagonistinnen im Hinblick auf die Deregulierung des internationalen Handels.

Die Agrarhandelsstrategie der EU betrifft somit nicht nur europäische ProduzentInnen, KonsumentInnen und Betriebe, sondern hat gravierende Auswirkungen auf den Weltmarkt sowie die Märkte der Länder des Globalen Südens – und damit auf die Möglichkeiten, das Menschenrecht auf Nahrung zu verwirklichen.

Seit Mai 2011 ist Österreich als Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen aufgerufen, eine für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung förderliche internationale Politik mitzugestalten.

Das vorliegende Policy Briefing zum Zusammenhang zwischen der Agrarhandelsstrategie der EU und dem Recht auf Nahrung richtet sich an politische EntscheidungsträgerInnen und an die interessierte Öffentlichkeit. Es zeigt auf, welche Konsequenzen bestimmte Politiken der EU für das Recht auf Nahrung vor allem von verletzlichen Gruppen in Ländern des Globalen Südens haben. Lösungsansätze auf politischer und rechtlicher Ebene, zu denen auch Österreich aufgerufen ist, seinen Beitrag zu leisten, werden vorgestellt. Die Task Group Recht auf Nahrung will damit die politische Öffentlichkeit auf bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen der EU-Mitgliedsstaaten (und somit auch Österreichs) in Bezug auf das Recht auf Nahrung hinweisen.



Die Außenhandelsstrategie der EU

Die EU hat keine eigens ausgearbeitete Agrarhandelsstrategie. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten ist – einerseits – ein Teilbereich der Außenhandelsstrategie der EU und – andererseits – Ergebnis und Ziel ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). In Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen kommt der EU jedoch eine besondere Verantwortung zu. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht hat sie erheblichen Einfluss auf Entscheidungen in jenen internationalen Institutionen, in denen Regeln für die Themen Landwirtschaft und Ernährung sowie den Agrarhandel erarbeitet werden.

Nachdem die Doha-Runde der WTO seit 2008 stillsteht, hat die EU mit der Entwicklung einer differenzierteren Außenhandelsstrategie zur Durchsetzung ihrer Interessen begonnen. 2006 stellte die Kommission diese unter dem Titel „Globales Europa – verstärkte Partnerschaft für einen besseren Zugang zu den Märkten für europäische Exporteure“ vor. Durch die Öffnung des Weltmarktes sollen die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und ihr Zugang zu Rohstoffen (inklusive Energie) gewährleistet werden. Dieses Ziel soll nunmehr nicht nur auf multilateraler Ebene im Rahmen der WTO-Verhandlungen, sondern auch mittels bilateraler oder biregionaler Verträge mit den meisten Ländern und Regionen der Welt erreicht werden.

Ab diesem Zeitpunkt begann die EU Verhandlungen über bilaterale Freihandelsabkommen bzw. umfassende sogenannte Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs). Insgesamt sind davon ca. 120 Länder betroffen. Wenn all diese Verträge zum Abschluss kämen, würde das rund 40 % des gesamten Welt Handels ausmachen. Die EU verfolgt diesbezüglich folgende Ziele:

- Öffnung und Erweiterung der Waren- und Dienstleistungsmärkte sowie Senkung der Schutzzölle in den Drittländern, um neue Märkte für europäische Exportunternehmen zu erschließen;
- Ausweitung der Marktliberalisierung auf „neue Handelsbereiche“ wie den Schutz geistigen Eigentums, Dienstleistungen, Investitionen, öffentliche Auftragsvergabe etc.
- Sicherung des Zugangs der EU zu Ressourcen und Rohstoffen in anderen Ländern (Nahrungsmittel, Energie, Metalle, Mineralstoffe etc.).²

Die EU versucht, ihre Außenhandelsstrategie mittels Verhandlungen, aber auch mittels Druck durchzusetzen. Unter anderem droht sie Staaten, die unter dem GPS (General Preference System) zu reduzierten Zöllen in die EU liefern dürfen, von diesem System ausgeschlossen zu werden. Zudem verknüpft sie die Zusage von Entwicklungshilfegeldern immer öfter an Handelsliberalisierungen (Aid for Trade).

Die Konsequenzen der EPAs

Viele Regierungen von Ländern des Globalen Südens, aber auch Nichtregierungsorganisationen, WissenschaftlerInnen und einige internationale Organisationen, insbesondere die UN-Wirtschaftskommission für Afrika (UNECA), schätzen EPAs und andere Freihandelsabkommen der EU kritisch ein. Besonders kritisiert wird der Versuch der EU, die Beschränkung oder gar das Verbot von Ausfuhrsteuern durchzusetzen, obwohl diese ein potentiell wirksames entwicklungspolitisches Instrument für arme Länder darstellen und von der WTO ausdrücklich erlaubt sind. Geleitet wird diese Politik der EU von dem Ziel, ihren Unternehmen einen besseren Zugang zu billigen Rohstoffen zu sichern.³

Für den Landwirtschaftssektor – und damit auch das Recht auf Nahrung in den betroffenen Ländern – weitaus gravierender ist jedoch das Verbot bzw. die Einschränkung von Importzöllen im Rahmen der EPAs.

Die EU fordert von potentiellen Vertragspartnerländern, innerhalb von 15 Jahren mindestens 80 Prozent des Handels mit der EU zu liberalisieren. Importzölle dürfen nur mehr für wenige – sogenannte sensible – Produkte eingehoben werden. Allzu oft verbieten Klauseln in den EPAs, die Zölle selbst für die sensiblen Produkte über das derzeit angewandte Niveau anzuheben⁴. Für sich selbst nimmt die EU jedoch andere Regeln in Anspruch. Zum Schutz der Landwirtschaft wird im Durchschnitt ein Zollsatz von 12,4 Prozent (Agrarprodukte und Jagd) erhoben, mit Höchstsätzen von bis zu 167 Prozent. Der Zollsatz für die Ernährungsindustrie der EU beträgt sogar im Durchschnitt 20,1 Prozent, mit maximalen Zollsätzen von bis zu 428 Prozent. Während die EU ihren Markt für Agrarprodukte also mit vielfältigen Instrumenten gegen Importe aus anderen Ländern schützt, fordert sie von ihren Handelspartnern radikale Marktöffnungen für ihre eigenen

Die Agrarhandelsstrategie der EU und das Recht auf Nahrung

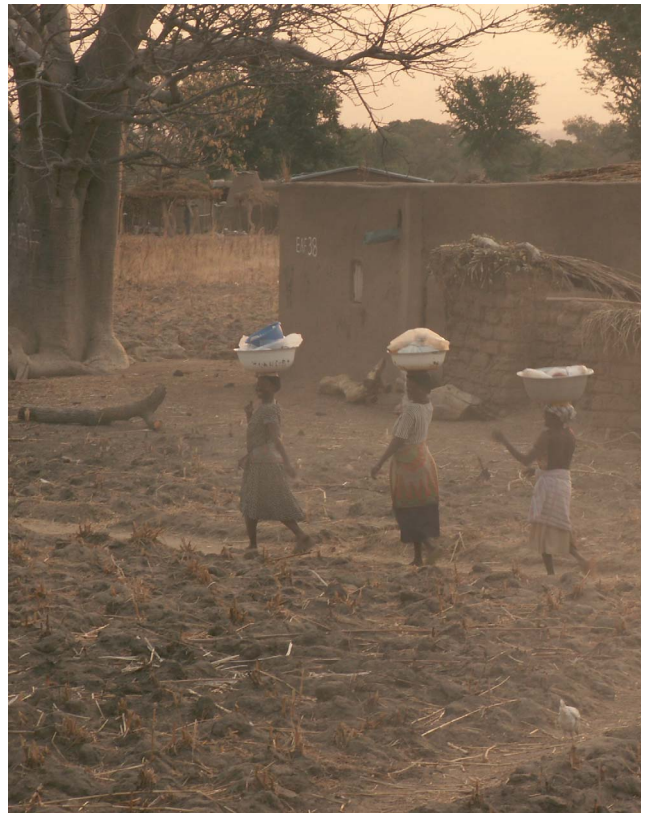
Exporte. Auch die ärmsten Länder sind davon nicht ausgenommen. Die Getreideexporte der EU in die LDCs (Least Developed Countries), also die ärmsten Länder der Welt, haben zwischen 2005 und 2008 um 265,2 Prozent zugenommen, die Milchexporte um 45,3%.⁵

In Ghana zum Beispiel sind seit Ende der 1990er Jahre die Importe von Tomatenpaste aus Italien, Spanien und anderen Ländern Südeuropas (aber auch aus China und den USA), explosionsartig angestiegen. Wurden laut FAO im Jahr 1998 etwa 3.300 Tonnen eingeführt, so waren es 2004 bereits 24.740 Tonnen. Nach Berechnungen des FAO ist der Marktanteil der heimischen Tomaten zeitgleich von 92 auf 57 Prozent gesunken.⁶

Vor allem in den Bereichen, in denen sie selbst Überschüsse produziert, übt die EU Druck auf arme Länder aus, ihre Zölle zu senken. So drängen die europäische Milchindustrie und die Milchhändler auf eine Liberalisierung der Milchmärkte. Milchbauern und Molkereien in Ländern des Globalen Südens sind jedoch ohne Außenschutz der billigen Konkurrenz aus der EU schutzlos ausgeliefert. Europäische Billigimporte von Milchpulver verhindern, dass die einheimische Milchproduktion entwickelt werden kann. Dabei kann ein leistungsfähiger Milchsektor in armen Ländern dazu beitragen, Armut auf dem Lande zu bekämpfen, eine bessere Ernährung in den Städten zu gewährleisten und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen.⁷

Die versteckten Exportsubventionen der GAP

Die EU hat sich (wie auch die USA) im Rahmen der WTO-Verhandlungen bereit erklärt, ihre handelsverzerrenden Beihilfen um 70% gegenüber dem Niveau von 1995 bis 2000 zu reduzieren. Um ihre Exportstrategie fortführen zu können, bedienen sich jedoch beide Regionen einer ausgeklügelten Strategie: Die WTO-Definition von Dumping verbietet die direkte Subventionierung von Exporten. Wenn Waren aber zu Inlandspreisen exportiert werden, gelten diese Exporte nicht als handelsverzerrend – selbst wenn diese Preise dank interner Beihilfen unter den realen Produktionskosten liegen.⁸ Mit der schrittweisen Umstellung ihrer Subventionen auf (angeblich entkoppelte) Direktzahlungen ist es der EU möglich, ihre Produkte zu niedrigen Preisen auf den Weltagarmärkten abzusetzen, ohne dafür des Dumpings gescholten zu werden. Statt also Überschussexporte in Frage zu stellen bzw. Instrumente zur Verringerung der Überschussproduktion einzuführen, änderte die EU lediglich die Methoden der Subventionierung. Die direkten Förderungen der GAP (und der Farm Bill in den USA) prolongieren die negativen Konsequenzen der Exportsubventionen. Über die derzeitige GAP-Reform wird überdies versucht, die Weichen für weitere Produktionssteigerungen – und damit für zusätzliche Lebensmittelexporte – zu stellen. Die Abgaben europäischer SteuerzahlerInnen tragen somit dazu bei, das Recht auf Nahrung in armen Ländern zu verletzen.



Hunger und Freihandel

Die Millenniumsziele der UN inkludieren die Halbierung des Anteils der weltweit Hungernden bis 2015. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass dieses Ziel in vielen Ländern vor allem mit Hinblick auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen bei weitem nicht erreicht werden kann. 2010 waren fast 1 Mrd. Menschen von Hunger betroffen. Seit Mitte der 90er Jahre (zeitgleich zur Gründung der WTO) hat sich der seit den 70er Jahren bestehende positive historische Trend in sein Gegenteil verkehrt – die Zahl der Hungernden stieg wieder an. Die WTO, die OECD und die EU verfolgen seit Jahrzehnten den Grundsatz, dass Handel der Armutsbekämpfung dient, indem er ökonomisches Wachstum gewährleistet. Diese Theorie kann durch die vorliegenden Fakten nicht bestätigt werden.⁹

Durch die Nahrungsmittelpreiskrise 2007/2008 sehen sich allerdings all jene AkteurInnen bestätigt, die eine Verantwortung der EU zur „Ernährung der Welt“ proklamieren und damit die bestehende EU-Agrarpolitik rechtfertigen. Angesichts des prognostizierten Mehrbedarfs an Lebensmitteln müssten die Produktionskapazitäten der EU genützt und ausgebaut werden. Der 2008 erschienene Weltagrarbericht fordert jedoch den Aufbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionskapazitäten in den armen Ländern, um die steigende Nachfrage zu erfüllen bzw. eine wachsende Bevölkerung zu ernähren. Auch der luxemburgische Botschafter bei der WTO,



Jean Feyder, verlangte bei einem Seminar im Rahmen des Parlamentarischen Nord-Süd-Dialoges im österreichischen Parlament am 28. Juni 2011, dass den armen Ländern das Recht eingeräumt werden muss, ihre landwirtschaftliche Produktion zu schützen und dadurch ein eigenständiges Versorgungsnetz und Vermarktungsstrukturen aufbauen zu können.¹⁰

Dieser Befund deckt sich mit den Aussagen einer kürzlich erschienenen Oxfam-Studie: „Die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um den Hunger zu bekämpfen. Entscheidend ist, dass die Menschen selbst sich ernähren können, d.h. dass die Familien über eigene landwirtschaftliche Erträge oder ein ausreichendes Einkommen verfügen.“¹¹ Anstatt ihre Überschussproduktion¹² mit dem Argument, die Welt ernähren zu wollen, zu rechtfertigen, müssen die negativen Effekte der europäischen Agrar- und Handelspolitik auf die Ernährungssouveränität anderer Länder beendet werden.

EU- Importe

Importe landwirtschaftlicher Rohstoffe tragen in vielen Fällen zur erhöhten Nachfrage nach Produkten bei, die unter ökologisch und menschenrechtlich fragwürdigen Bedingungen produziert werden. Herausragendes Beispiel ist der Import von Soja für die europäische Fleischproduktion. 29 Prozent der Weltsojaimporte entfallen auf die EU, Futtermittel für europäisches Nutzvieh beanspruchen 20 Mio. ha Anbaufläche in den Sojaanbauländern. Damit gehen gravierende Verletzungen des Rechts auf Nahrung durch Vertreibungen und Enteignungen indigener Gruppen sowie von KleinbäuerInnen einher. Durch den rasant wachsenden Bedarf an agrarischen Rohstoffen für die Agrotreibstoffproduktion wird das Recht auf Nahrung ebenfalls in zahlreichen Ländern verletzt.¹³

Das Recht auf Nahrung

Das Menschenrecht auf Nahrung ist im Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („WSK-Pakt“¹⁴) von 1966 niedergelegt. Der normative Inhalt des Rechts auf Nahrung wurde 1999 in einer Allgemeinen Bemerkung zum WSK-Pakt (General Comment 12) vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen näher bestimmt und ist verwirklicht, „wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Nahrung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat“.¹⁴ Das Menschenrecht auf Nahrung verpflichtet Regierungen dazu, einen bestehenden Zugang zu angemessener Ernährung nicht zu gefährden (Respektierungspflicht), sowie alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit ihre Bürgerinnen und Bürger sich und ihre Familien ernähren können (Gewährleistungspflicht), sei es durch eigene Produktion oder durch Einkommen und Vermögen oder durch fremde Hilfe. Es verpflichtet die Regierungen auch, dieses Recht gegenüber einschränkenden Interventionen Dritter zu schützen (Schutzpflicht).¹⁵

Seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen muss der Staat allerdings nicht nur innerhalb seines Territoriums nachkommen. Um negative Auswirkungen auf Menschen anderer Staaten (bzw. deren Fähigkeit zur Verwirklichung ihres Rechts auf Nahrung) zu vermeiden, haben Staaten auch sogenannte extraterritoriale Staatenpflichten zu erfüllen.¹⁶

In Bezug auf die Agrarhandelsstrategie der EU erweist sich dieses Konzept als besonders wichtig, da daraus ableitbar ist, dass Nationalstaaten als Mitglieder und Entscheidungsträger internationaler Organisationen (wie der EU oder der WTO) für deren Aktivitäten verantwortlich sind und auf Grundlage des internationalen Völkerrechts einfordern müssen, dass deren Handlungen das Menschenrecht auf Nahrung in anderen Ländern nicht verletzen. Dasselbe gilt für die Handlungen transnationaler Konzerne.¹⁷ UN- Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, hat mittlerweile Leitprinzipien für die menschenrechtliche Folgenabschätzung bei Handels- und Investitionsabkommen vorgestellt. Darin wird die Erarbeitung und Durchführung einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung als Staatenpflicht, welche sich aus bereits bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen ergibt, diskutiert.¹⁸

Empfehlungen für Politikkohärenz zur Stärkung des Rechts auf Nahrung

Vom Staat Österreich als Vertragsstaat des IPWSKR und Mitgliedsstaat des Menschenrechtsrats sollte erwartet werden können, dass er in seinem eigenen Handeln von Maßnahmen Abstand nimmt, die nicht mit dem internationalen Recht und der Charter der Vereinten Nationen übereinstimmen. Neben der (Agrar)Handelspolitik betrifft diese Forderung das Stimmenthalten in den internationalen Finanz- und Handlungsinstitutionen, die Überwachung (das Monitoring) von international agierenden österreichischen Unternehmen oder Unternehmen mit österreichischer Beteiligung. Zudem muss sich Österreich innerhalb der EU für die Einhaltung von menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Nahrung einsetzen.

Ein Aussetzen der EPA-Verhandlungen bzw. fundamentale Änderungen in deren Bedingungen

Die EU muss aufhören, die Länder des Globalen Südens in hinsichtlich der gemeinsamen Interessen einseitige und daher unfaire EPAs bzw. andere Freihandelsverträge zu drängen. Insbesondere muss den betroffenen Ländern und Regionen das Recht zugestanden werden, ihre landwirtschaftliche Produktion und Ernährungswirtschaft mittels Zöllen in angemessener Höhe und durch Ausfuhrbeschränkungen zu schützen. Sie muss die unverhältnismäßige Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelindustrie beenden. Zudem muss die EU davon Abstand nehmen, die Marktliberalisierung auf „neue Handelsbereiche“ wie den Schutz geistigen Eigentums, Dienstleistungen, Investitionen, öffentliche Auftragsvergabe etc. auszuweiten.

Änderung der GAP

Die EU muss alle Exportsubventionen abschaffen und darf sie auch in „Krisenfällen“ nicht wieder anwenden. Die EU muss von politischen und finanziellen Anreizen zur Überschussproduktion in der EU (wie die Abschaffung der Milchquoten) Abstand nehmen. Sie muss Instrumente zur Angebotsregulierung wiedereinführen bzw. verbessern und Anreize zur Überschussreduzierung einsetzen. Die EU muss anerkennen, dass die gekoppelten Direktzahlungen der GAP ebenso handelsverzerrende Subventionen darstellen und Direktzahlungen nur mehr für gewünschte Lenkungswirkungen (ökologische Produktion, Erhalt der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur, bzw. der Produktion in benachteiligten Regionen) einsetzen. Agrarindustrielle Massenproduktion, die billige Rohstoffe erzeugt und die Erzeugerpreise senkt, darf nicht mehr subventioniert werden.

Reduzierung von Soja- und Ölsaatenimporten

Österreich – wie auch die EU – muss Maßnahmen und Anreizmechanismen einführen, die die Produktion von Eiweißfuttermitteln in Österreich bzw. der EU vorantreiben und damit die Sojaimporte mittelfristig abschaffen. Ebenso müssen sie Maßnahmen und Anreize setzen, weniger Fleisch zu produzieren und zu konsumieren. Die EU muss ihre Bio-kraftstoffrichtlinie und die Beimischungsziele überarbeiten, um den Import von Ölsaaten (sowie auch Rohstoffen für die Ethanolproduktion) aus Drittländern erheblich zu verringern. Österreich muss seine ambitionierten Ziele in der Implementierung der Beimischungsverpflichtungen relativieren. Jegliche Importe müssen aus sozial und ökologisch verantwortlicher Produktion stammen.

Extraterritoriale Staatenpflichten:

Die EU muss Beschwerden von Regierungen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Ländern des Globalen Südens hinsichtlich unfairer Dumpingpraktiken nachgehen, und somit ihrer extraterritorialen Verantwortung auf Grundlage des Rechts auf Nahrung nachkommen. Sie muss dafür sorgen, dass Unternehmen, die ihren Sitz in EU-Mitgliedsstaaten haben, sich nicht an Dumpingpraktiken beteiligen. Österreich muss dafür sorgen, dass hier ansässige Unternehmen sich keiner unfairen Exportstrategien bedienen. Ein neuer internationaler Rahmen für den Welthandel Die EU muss auf internationaler Ebene dafür eintreten, einen neuen multilateralen Rahmen zur Regelung des internationalen Agrarhandels zu schaffen, der in den UN verankert ist. In diesem Rahmen könnte ein alternatives, multilaterales Abkommen über die Landwirtschaft ausgearbeitet werden, das auf der Zusammenarbeit zwischen den Ländern, der Erfüllung grundlegender Menschenrechte für alle und damit auch dem Recht auf Nahrung sowie auf Ernährungssouveränität begründet sein muss. Dieser Vertrag muss die Koordinierung der Nahrungsmittelexporte sowie Mechanismen zur Preisstabilisierung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Grundnahrungsmittelvorräte beinhalten.




Literatur

- Berthelot, Jacques: Käse aus Kenia. Die ärmsten Länder haben nur dann eine Chance, wenn sie ihre Landwirtschaft genauso schützen wie die EU und USA. *Le Monde diplomatique*, November 2009
- Choplin, Gerard; Strickner, Alexandra; Trouvé, Aurelie (Hg): Ernährungssouveränität. Für eine andere Agrar- und Lebensmittelpolitik in Europa. 2011
- Creating Coherence on Trade and Development Consortium: Connection between trade and agriculture. Toolkit 04: Trade and agriculture. www.creatingcoherence.org, 2011
- Creating Coherence on Trade and Development Consortium: The Causes of Global Hunger and Food Crises. Toolkit 06: Trade and food, www.creatingcoherence.org, 2011
- Creating Coherence on Trade and Development Consortium: Trade and development. Toolkit 05: Trade and development. www.creatingcoherence.org, 2011
- Curtis, Mark: Die neue Jagd nach Ressourcen: Wie die EU-Handels- und Rohstoffpolitik Entwicklung bedroht. Oxfam Deutschland, WEED, Traidcraft Exchange, AITEC und Comhlámh, November 2010
- EC: Tackling the Challenges in Commodity Markets and on Raw Materials. Communication from the Commission, 2011
- Funk, Sarah, Pichler, Melanie: Agrartreibstoffe im Fokus. Politikkohärenz aus der Perspektive des Rechts auf Nahrung. Task Group Recht auf Nahrung, 2011
- Paasch, Armin: Verheerende Fluten – politisch gemacht. EU-Handelspolitik verletzt Recht auf Nahrung in Ghana – Die Beispiele Hühnchen und Tomaten. *Germanwatch*, 2008
- Reichert, Tobias: Wer ernährt die Welt? Die europäische Agrarpolitik und Hunger in Entwicklungsländern. Bischöfliches Hilfswerk Misereor, 2011
- Wiggerthale, Marita: Die EU exportiert – die Welt hungert. Warum die EU-Agrarpolitik auf Kosten armer Länder geht. *Oxfam Deutschland*, 2011
- Zazemiata: EU Aid-for-Trade and its Impact on Food Security. Policy Brief. Creating Coherence on Trade and Development Consortium, January 2011

Impressum

- Autorin: Irmi Salzer
- Herausgeberin: Task Group Recht auf Nahrung (TG-RaN)
- Bildnachweis: ADA (S. 1 unten, 5), Hermin eKrumphuber (S. 3), Heidi Ammerer (S. 1 oben, 4)
- Die TG-RaN besteht seit 2007 als informelle Arbeitsgruppe aus VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen (NROen), Ministerien, Wissenschaft und Forschung,
- Das vorliegende „Briefing Paper“ entstand im Rahmen eines von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit geförderten Projekts der Task Group Recht auf Nahrung.
- Der Inhalt spiegelt die Meinung der Autorinnen wider, die nicht notwendigerweise mit der aller TeilnehmerInnen an der Task Group übereinstimmen muss.

gefördert durch die

 Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit

Endnoten

- 1 Wiggerthale, S. 5
- 2 Choplin et al: S. 57 ff.
- 3 Ebd.
- 4 Paasch, S. 18
- 5 Wiggerthale, S.6 ff.
- 6 Paasch, S. 13
- 7 Wiggerthale, S. 10
- 8 Berthelot
- 9 Creating coherence on aid and development, Toolkit 06, S. 2
- 10 http://www.nordsued-dialog.org/index.php?option=com_content&task=view&id=538&Itemid=82. 21.9.2011
- 11 Wiggerthale, S.4
- 12 Die Überschussproduktion der EU kommt mit hohem Einsatz von fossilen Energieträgern zustande. Durch die damit in Verbindung stehenden CO₂- Emissionen ist sie Mitverursacher des Klimawandels und zerstört mittelfristig auch die natürlichen Grundlagen in Europa.
- 13 Funk, Pichler
- 14 <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ec12-1999-5.pdf>. 21.9.2011
- 15 <http://www.welthungerhilfe.de/2349.html>. 21.9.2011
- 16 Funk, Pichler
- 17 Ebda.
- 18 Am 20. Juli 2011 wurde eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Leitprinzipien gestartet. Sie finden den Entwurf auf der Webseite des Sonderberichterstatters unter www.srfood.org